

Informationsblatt - Berufspraktische Woche für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Betriebe

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Die Schulveranstaltung soll

- ⇒ einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungsweg kennen lernen
- ⇒ die Berufswahlreife fördern und die Berufssfindung erleichtern,
- ⇒ Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- ⇒ die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

Wichtige Informationen für die „Berufspraktischen Tage/Wochen“

- Bei der Durchführung von berufspraktischen Tagen bzw. berufspraktischen Wochen, ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch SchülerInnen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei Berufspraktischen Tagen, wo SchülerInnen einzeln oder gruppenweise in einem Betriebe ohne ständige Aufsicht durch LehrerInnen anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufsbildungsorientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Arbeitszeiten, die im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) geregelt sind, müssen eingehalten werden.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.